

## **Auswirkungen der neuen Insolvenzordnung InsO (1999) Der Fall „Ihr Platz“**

### **Abstract:**

Durch die Einführung der neuen Insolvenzordnung von 1999 wurde die Abweisungsquote der Verfahren mangels Masse gesenkt, eine Vielzahl von Verfahren konnte eröffnet und geordnet abgewickelt werden. Bei genauerer Betrachtung ist jedoch zu konstatieren, dass die Senkung der Abweisungsquote mangels Masse vor allem bei natürlichen Personen durch die Einführung der Stundung der Verfahrenskosten in 2001 erreicht werden konnte. Bei Unternehmen hingegen fiel die Senkung der Quote nicht so stark aus.

Die Zahl der genehmigten Eigenverwaltungsverfahren in Deutschland ist im Vergleich zu den eingereichten Unternehmensinsolvenzen unbedeutend. Der Vergleich mit dem US-amerikanischen Verfahren nach Chapter 11 offenbart, dass dieses neue Rechtsinstitut sich nicht durchsetzen konnte. Während das der Eigenverwaltung vergleichbare Chapter 11 Verfahren in den USA in fast 25 % aller Unternehmensinsolvenzen angeordnet und die jeweiligen Geschäftsführungen mit der Ausarbeitung und anschließenden Umsetzung eines Reorganisationsplans beauftragt wurde, liegt die Zahl der genehmigten Eigenverwaltungsverfahren in Deutschland bei 0,54 %.

Als entscheidende Vorteile des neuen Rechtsinstituts der Eigenverwaltung nannte der Gesetzgeber die „Nutzung der Kenntnisse und Erfahrungen des Schuldners“, der „Anreiz zur frühzeitigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ und die „Kosteneffizienz der Eigenverwaltung“. Bezüglich der Nutzung von Kenntnissen und Erfahrungen des Schuldners ist anzuführen, dass eine Sanierung durch die bisherige Geschäftsleitung unter den zusätzlichen finanzwirtschaftlichen und juristischen Bedingungen eines Insolvenzverfahrens eher unwahrscheinlich ist. Eine Sanierung durch die Altunternehmer kann in der Regel nur dann sinnvoll sein, wenn das Unternehmen unverschuldet die Insolvenz anmelden musste. Eine frühzeitige Eröffnung des Insolvenzverfahrens birgt unvorhersehbare Risiken für den Schuldner. Er geht bei Verfahrenseröffnung das Risiko ein, dass sein Antrag auf Eigenverwaltung abgelehnt wird. Ihm würde dann die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen entzogen werden, zudem könnte er keine Rechtsmittel gegen diese richterliche Entscheidung einlegen. Das Argument der Kosteneffizienz der Eigenverwaltung ist nicht evident, der Sachwalter erhält in der Regel zwar nur 60 Prozent der Vergütung eines Insolvenzverwalters. Diese Ersparnis kann aber verloren gehen, wenn in einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit und einer hohen Anzahl persönlich haftender Gesellschafter entsprechend hohe Unterhaltskosten zu zahlen sind, denn im Gegensatz zum Regelinsolvenzverfahren richtet sich die Unterhaltszahlung an den Schuldner nicht nach dem sozialhilferechtlich garantierten Existenzminimum, sondern berücksichtigt die bisherige Lebensführung des Schuldners.

Fehlender Bekanntheitsgrad des Eigenverwaltungsverfahrens und mangelnde Vertrautheit bei Schuldnern und Gläubigern, sowie die Zurückhaltung der Insolvenzgerichte bei Antragsstellung auf Eigenverwaltung sind weitere Hürden, die einem Erfolg des Eigenverwaltungsverfahrens entgegenstehen.

Der Austausch der Geschäftsführung einer unternehmenstragenden juristischen Person gegen Insolvenz- und Sanierungsexperten kurze Zeit vor oder während der Eigenverwaltung ist rechtlich fragwürdig und widerspricht möglicherweise der gesetzgeberischen Intention. Diesbezüglich gibt es aber konträre Auffassungen. Nach Rechtsauffassung vieler Experten gilt die juristische Person als Schuldner und nicht deren Organe. Die Eigenverwaltung des Unternehmens, *Ihr Platz*, offenbart Nutzungsmöglichkeiten des Verfahrens für *Vulture Investoren*, unter Zuhilfenahme gesetzlicher Vorschriften können insolvente Unternehmen mit positiven Zukunftsaussichten erfolgreich saniert werden.

Die Untersuchung auf Zusammenhänge von Unternehmensmerkmalen und der Anordnung der Eigenverwaltung ergab unternehmensspezifische Gesetzmäßigkeiten. Eine Korrelation besteht zur Beschäftigtengröße, zum Unternehmensalter und zur Forderungshöhe. Das Eigenverwaltungsverfahren scheint für ältere Unternehmen mit einer geringen Anzahl an Mitarbeiter und einer Forderungshöhe unter 1 Mio. Euro geeigneter zu sein, da in diesen Fällen sowohl von der Erfahrung des Schuldners profitiert werden kann als auch die Gläubigerstruktur weniger komplex ist. Die Rechtsform des insolventen Unternehmens spielt bei der Anordnung der Eigenverwaltung keine Rolle.